

## Bundespflugesatzverordnung (BPfIV)

*National Ordinance on Hospital Rates*

Bis zur verpflichtenden Einführung der [Diagnosis Related Groups \(DRG\)](#) durch das [Fallpauschalengesetz](#) und die [Fallpauschalen-Verordnung](#), regelte die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) die Details der pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhausvergütung (voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen, insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung). Die BPfIV sieht nach den Vorgaben des [Gesundheitsstrukturgesetzes](#) zur Ausgabenbremsung folgende Vergütung vor:

- Einführung eines neuen Entgeltsystems mit Fallpauschalen und Sonderentgelten für genau definierte Krankenhausleistungen.
- Für die übrigen Leistungen wurde im Wege des Erlösabzugs prospektiv ein krankenhausesindividuelles Rest-Budget bestehend aus Pflegesätzen für einzelne Abteilungen (Abteilungspflegesätze) und Basispflegesätzen einschließlich Unterkunft und Verpflegung vereinbart.

Mit der obligatorischen bundesweiten Einführung der DRG in 2004, gilt die BPfIV nur noch für die Krankenhäuser, die nicht in das DRG-System einbezogen sind (psychiatrische Krankenhäuser).